

3383. Kantonsratswahlen 1951 (Bevölkerungsgrundlage). Im Frühjahr 1951 sind die Mitglieder des Kantonsrates neu zu wählen. Gemäss Artikel 32, Absatz 2, der Staatsverfassung erfolgt die Verteilung der 180 Mandate auf die einzelnen Wahlkreise «im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten schweizerischen Wohnbevölkerung».

Die definitiven Ergebnisse der soeben durchgeführten Volkszählung vom 1. Dezember 1950 werden nicht rechtzeitig vorliegen, um den Wahlen vom Frühjahr 1951 als Grundlage dienen zu können. Dagegen ist es möglich, an Hand der Zähllisten provisorische Ergebnisse zu ermitteln, die rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Diese Zahlen sind im Frühjahr 1951 der Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise zugrunde zu legen.

Die erforderliche Auszählung kann für Winterthur und die Landgemeinden vom Statistischen Büro in etwa zwei Wochen durchgeführt werden. Die Auszählung für die Stadt Zürich ist durch das städtische statistische Amt zu übernehmen, da die Stadt Zürich ihr Zählmaterial selber bearbeitet und direkt nach Bern weitergibt.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Direktion des Innern wird beauftragt, im Hinblick auf die Kantonsratswahlen 1951 durch das Statistische Büro eine Auszählung der schweizerischen Wohnbevölke-

rung des Kantons Zürich, Stadt Zürich ausgenommen, durchführen zu lassen.

II. An den Stadtrat Zürich wird geschrieben:

Im Frühjahr 1951 finden die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kantonsrates statt. Die Verteilung der 180 Sitze auf die Wahlkreise erfolgt gemäss Artikel 32, Absatz 2, der Staatsverfassung im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten schweizerischen Wohnbevölkerung. Damit die Ergebnisse der neuesten Volkszählung vom 1. Dezember 1950 für diesen Zweck verwertet werden können, ist es notwendig, auf Grund der Zähllisten eine besondere Auszählung vorzunehmen. Wir bitten Sie, mit dieser Auszählung für die Stadt Zürich Ihr Statistisches Amt zu beauftragen. Die gleiche Arbeit für den übrigen Teil des Kantons wird das kantonale Statistische Büro besorgen. Dieses Vorgehen entspricht der Arbeitsteilung, die bei der Volkszählung 1951 von den beiden Aemtern allgemein eingehalten worden ist.

III. Mitteilung an die Direktion des Innern.